



HVBG

HVBG-Info 17/1987 vom 06.08.1987, S. 1334 - 1335, DOK 182.22:814.8

**Organisation der Sozialversicherungsträger - Behandlung  
fristwahrender Schriftsätze (§ 67 SGG) - Verwaltungspraktische  
Auswirkung des BSG-Urteils vom 18.03.1987 - 9b RU 8/86**

Organisation der Sozialversicherungsträger - Behandlung  
fristwahrender Schriftsätze (§ 67 SGG);  
hier: Verwaltungspraktische Auswirkung des BSG-Urteils vom  
18.03.1987 - 9b RU 8/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 18.03.1987 - 9b RU 8/86 - (vgl. dazu  
HV-INFO 12/1987, S. 963-968) folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ein Träger öffentlicher Verwaltung muß sich ebenso wie ein Rechtsanwalt als Organisationsmangel und damit als prozeßrechtliches Verschulden, das eine Wiedereinsetzung ausschließt, zurechnen lassen, wenn er keine Postausgangskontrolle für fristwahrende Schriftsätze eingerichtet hat, diese vielmehr wie übliche Schreiben behandelt (anders noch BSG 26.02.1958 - 1 RA 174/56 = Breith. 1958, 586; BSG 26.10.1960 - 1 RA 200/59 = Breith. 1961, 476).
2. Wiedereinsetzung ist trotzdem noch einmal zu gewähren, weil erst mit dieser Entscheidung angekündigt wird, daß der Senat die Abweichung von der bisherigen entgegenstehenden Rechtsprechung des BSG durchsetzen will.

Orientierungssatz:

Wiedereinsetzung - Begriff des Verschuldens:

1. Verschulden i.S. des § 67 Abs. 1 SGG ist das Versäumen einer Verfahrensfrist, wenn ein Beteiligter nicht die ihm nach seinen Verhältnissen zumutbare Sorgfalt beachtet, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles zur gewissenhaften Prozeßführung nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernünftigerweise erforderlich ist (ständige Rechtsprechung, vgl. BSG 10.12.1974 - GS 2/73 = BSGE 38, 248, 252 = SozR 1500 § 67 Nr. 1).
2. Kein prozeßrechtliches Verschulden i.S. des § 67 Abs. 1 SGG, wenn auf die Rechtsprechung vertraut wird.

Das Bundesversicherungsamt macht mit seinem Schreiben vom 15.07.1987 auf das o.g. BSG-Urteil mit der Anregung aufmerksam, ggf. - soweit bisher nicht geschehen - geeignete organisatorische und personelle Vorkehrungen (z.B. Ausgangskontrolle für entsprechende Schreiben) zu treffen, damit eine zügige und zuverlässige Behandlung fristwahrender Schriftsätze bis zum Absenden gewährleistet sei.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 30.07.1987

